

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1801 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
Mecklenburg-Vorpommern (KiStÄG M-V)

A Problem

Das Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiStG M-V) ist bisher nicht an die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert wurde, angepasst worden.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Kirchensteuerrechtspflege. Den Kirchen und Religionsgesellschaften, die in Mecklenburg-Vorpommern als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt sind, steht nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 Weimarer Reichsverfassung das Recht zu, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben. Es handelt sich um eigene Steuern der Kirchen und Religionsgesellschaften, die regelmäßig als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet werden. Durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend die Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. I 2017 S. 487) ist der § 37a Einkommensteuergesetz (EStG) in das schon vorhandene Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer integriert worden. Die für die Kirchensteuer erforderlichen Regelungen bleiben aber verfassungsrechtlich der Landesgesetzgebung vorbehalten.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf passt das KiStG M-V an die bundesrechtlichen Regelungen an und bildet die bundeseinheitlichen Regelungen der Finanzbehörden nach. Den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen werden dabei keine neuen Aufgaben übertragen. Vielmehr entfällt die standesamtliche Mitteilung an die Finanzämter bei Veränderung der Religionszugehörigkeit.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf die landesrechtlichen Voraussetzungen für die einheitliche Erhebung von Kirchensteuern durch die steuerberechtigten Kirchen und Religionsgesellschaften in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1801 mit einer Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen. Durch die seitens des Finanzausschusses empfohlene Änderung soll die Ministeriumsbezeichnung in § 6 Absatz 5 Satz 4 KiStG M-V durch die aktuelle Bezeichnung ersetzt werden.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch den Wegfall der standesamtlichen Mitteilung an die Finanzämter bei Veränderung der Religionszugehörigkeit reduziert sich der Vollzugaufwand des Kirchensteuergesetzes.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1801 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Satz 4 wird die Angabe ‚Ministerium für Inneres und Sport‘ durch die Angabe ‚Ministerium für Inneres und Europa‘ ersetzt.“

Schwerin, den 17. April 2018

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 7/1801 in seiner 31. Sitzung am 14. März 2018 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Da der Gesetzentwurf neben der Kirchensteuerrechtspflege auch der Anpassung des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern an die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung dient, hat der Finanzausschuss dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI) gemäß § 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellung gegeben. Seitens des LfDI wurden keine Anmerkungen oder Änderungsanregungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/1801 getätigt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 11. April 2018 beraten und dem federführenden Finanzausschuss einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/1801 unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 12. April 2018 abschließend beraten. Im Ergebnis der Beratung haben die Fraktionen der SPD und der CDU aus redaktionellen Gründen folgende Änderung beantragt:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Satz 4 wird die Angabe ‚Ministerium für Inneres und Sport‘ durch die Angabe ‚Ministerium für Inneres und Europa‘ ersetzt.““

Der Finanzausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Weiterhin hat der Finanzausschuss dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Dem unveränderten Artikel 2 des Gesetzentwurfes hat der Finanzausschuss einstimmig zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem Gesetzentwurf insgesamt mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 17. April 2018

Dr. Gunter Jess
Berichtersteller